

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

AWIMAC Café Clean

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Spezialreiniger für Kaffeemaschinen

Relevante identifizierte Verwendungen:

Verwendungsbereiche [SU]

SU 3: Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

SU 21: Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

SU 22: Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorien [PC]

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendungsbereiche [SU]

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Faeka Chemie GmbH, Zug

Gebäude E1, Büro 65 - 67

Postfach 121

CH-8423 Embrach-Embraport / SCHWEIZ

Telefon: +41 848 040 040

Fax: +41 44 865 61 08

Webseite: www.awimac.ch

E-Mail: info@awimac.ch

Auskunftgebender Bereich:

Technische Auskunft: info@awimac.ch

Sicherheitsdatenblatt: msds@awimac.ch

1.4 Notrufnummern

Tox Info Suisse (24 h):

info@toxinfo.ch

Im Notfall: Tel. 145

Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

| | |
|---------------|---------|
| GHS07 | Warning |
| Eye Dam. 2 | H319 |
| Acute Tox. | H302 |
| Skin Irrit. 2 | H315 |

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DPD] (voller Wortlaut der R-Sätze in ABSCHNITT 16)

reizend; Xi; R36-38, R52-53, R41

2.1.3 Sonstige Angaben

Voller Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: GHS07



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Ergänzende Gefahreninformationen (EU): keine.

Sonstige Gefahren: Einatmen von Produktstaub kann Reizung der Atmungsorgane verursachen.

Gemäß den Kriterien der REACH-Verordnung kein PBT-, vPvB-Stoff.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

2.4 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

5 % und darüber, jedoch weniger als 15 % anionische Tenside

20 % und darüber, jedoch weniger als 30 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Gemisch

3.2 Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Einstufung | Typ |
|--|--|-----------|---|-----|
| Natriumcarbonat-Peroxyhydrat | REACH #: 01-2119457268-30 EG: 239-707-6 CAS: 15630-89-4 | ≥20 - ≤30 | GHS07/05/03 Dgr Ox. Sol. 2 H272 Acute Tox. 4 H302 Eye Dam. 1 H318 | [1] |
| Natriumcarbonat | REACH #: 01-2119485498-19 EG: 207-838-8 CAS: 497-19-8 Verzeichnis: 011-005-00-2 | ≥20 - ≤30 | GHS07 Wng Eye Irrit. 2 H319 | [1] |
| Citronensäure | REACH #: 01-2119457026-42 EG: 201-069-1 CAS: 77-92-9 | ≥1 - ≤10 | GHS07 Wng Eye Irrit. 2 H319 | [1] |
| Natriumdodecylsulfat | REACH #: 01-2119489461-32 EG: 205-788-1 CAS: 151-21-3 | ≥1 - ≤10 | GHS07/05 Dgr Acute Tox. 4 H302 Eye Irrit. 2 H319A Skin Irrit. 2 H315 Aquatic Chronic 3 H412 | [1] |
| Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl mit Natriumhydroxid | REACH #: 01-2119565112-48 EG: 932-051-8 | ≥1 - ≤10 | GHS05 Dgr Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412 | [1] |

TYP:

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der (EG) Richtlinie Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der (EG) Richtlinie Nr. 1907/2006, Anhang XIII

Voller Wortlaut der abgekürzten H-Sätze und der Einstufungen [CLP/GHS] in ABSCHNITT 16.

Bestandteilekommentar: SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

3.3 Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen):

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Einstufung |
|--|--|-----------|------------------------------------|
| Natriumcarbonat-Peroxyhydrat | REACH #: 01-2119457268-30 EG: 239-707-6 CAS: 15630-89-4 | ≥20 - ≤30 | Xn; R22 Xi; R36-38 O; R8 |
| Natriumcarbonat | REACH #: 01-2119485498-19 EG: 207-838-8 CAS: 497-19-8 Verzeichnis: 011-005-00-2 | ≥20 - ≤30 | Xi; R36 |
| Citronensäure | REACH #: 01-2119457026-42 EG: 201-069-1 CAS: 77-92-9 | ≥1 - ≤10 | Xi; R36 |
| Natriumdodecylsulfat | REACH #: 01-2119489461-32 EG: 205-788-1 CAS: 151-21-3 | ≥1 - ≤10 | Xn; R11 R20/22 R37/38 R41 |
| Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl mit Natriumhydroxid | REACH #: 01-2119565112-48 EG: 932-051-8 | ≥1 - ≤10 | Xi; R38 R41 |

Voller Wortlaut der abgekürzten R-Sätze und der Einstufungen [DSD/DPD] in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

- Auf Selbstschutz achten.
- Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte oder durchtränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.
- Warm halten, ruhig lagern und zudecken.
- Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Bei Bewusstlosigkeit: Stabile Seitenlagerung.

Nach Inhalation

- Bei Bildung von Stäuben oder Rauchen ist eine Inhalation möglich.
- Betroffene an die frische Luft bringen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
- Bei Atemnot: Sauerstoffgabe. Arzt hinzuziehen.
- Bei Atemstillstand: Atemspende, sofort Notarzt alarmieren.
- Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort einen Arzt verständigen.

Nach Hautkontakt

- Sofort betroffene Stelle mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.
- Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.
- Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.
- Bei anhaltenden Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
- Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.
- Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenberührung

Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die Augenlider gewaltsam öffnen. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 15 Minuten lang ständig spülen. Bei Verätzungen umgehend Notarzt alarmieren (Stichwort: Augenverätzung).

Nach Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebißprothese falls vorhanden entfernen.

Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt.

Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt:** Verursacht schwere Augenschäden.
- Einatmen:** Kann die Atemwege reizen.
- Hautkontakt:** Kann zu Hautreizungen oder Verätzungen führen.
- Verschlucken:** Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann Verätzungen an Mund, Rachen oder Magen verursachen.

4.2.2 Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt:** Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Tränenfluss
Rötung
- Einatmen:** Zu den Symptomen können gehören:
Reizungen der Atemwege
Husten
- Hautkontakt:** Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Rötung
Es kann Blasenbildung auftreten
- Verschlucken:** Zu den Symptomen können gehören:
Magenschmerzen
Erbrechen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt:

Im Vordergrund steht zunächst nur die lokale Wirkung, charakterisiert durch eine mögliche, fortschreitende Gewebereizung, bei ätzenden Stoffen entsteht eine rasch in die Tiefe fortschreitende Gewebeschädigung. Am Auge verursachen ätzende Stäube oder Rauche in Abhängigkeit von der Einwirkungsintensität starke Reizungen, Zerstörung und Ablösung von Binde- und Hornhautepithel, Hornhauttrübung, Ödeme und Geschwürbildungen.

Es besteht Erblindungsgefahr!

An der Haut werden oberflächliche Reizungen und Schädigungen bis zu Geschwürbildung und Vernarbung hervorgerufen.

Nach einer unfallbedingten Aufnahme in den Körper sind die Symptomatik und das klinische Bild abhängig von der Kinetik des Stoffes (Menge des aufgenommenen Stoffes, der Resorptionszeit und der Wirksamkeit der Früheliminationsmaßnahmen (Erste Hilfe) / Ausscheidung - Metabolismus).

Eine spezifische Stoffwirkung ist nicht bekannt.

Besondere Behandlungen:

Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂), Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt enthält eine oxidierend wirkende, anorganische Persauerstoffverbindung.

Bei Umgebungsbränden Zersetzungsgefahr mit Freisetzung von Sauerstoff.

Vor Hitze schützen. Vor Nässe schützen.

Nässe bewirkt Zersetzung

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Zu den Zerfallsprodukten können folgende Stoffe gehören:

- Kohlendioxid
- Kohlenmonoxid
- Schwefeloxide

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Kontaminiertes Löschwasser muss unter Beachtung der Abfallvorschriften einer geeigneten Entsorgungsanlage zugeführt werden.

Für ausreichende Löschwasserrückhaltungsmöglichkeiten sorgen.

Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Untergrund oder Gewässer gelangen.

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Im Brandfall gefährdete Behälter separieren und an einen sicheren Ort bringen, wenn gefahrlos möglich.

Brandrückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Ungeschützte Personen fernhalten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Vermeiden Sie verschüttetes Material zu berühren oder darüber zu gehen. Alle Zündquellen ausschalten. Keine Funken, kein Rauchen und keine Flammen im Gefahrenbereich Staub nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Schutzausrüstungen:

In Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.2 Einsatzkräfte

Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind"

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gewässerschutz beachten (sammeln, eindeichen, abdecken).

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Gewässer, Boden oder Luft).

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Staubbildung vermeiden.

In saubere trockene Kunststoffbehälter einfüllen.

Behälter nicht luftdicht verschließen.

Zur Aufnahme des verschütteten Stoffes ist vorrangig ein zugelassener Industriestaubsauger zu empfehlen

6.3.1 Kleine freigesetzte Menge:

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Behälter nicht luftdicht verschließen.

6.3.2 Grosse freigesetzte Menge:

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Staubbildung und Verteilung durch Wind verhindern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Trocken lagern.

Vor Erwärmung, Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Getrennt von Lebens- und Futtermitteln lagern.

Getrennt von Reduktionsmitteln aufbewahren.

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Empfohlene Lagertemperatur: +10 °C bis +25 °C
 Nicht über 40 °C lagern (Zersetzungsgefahr).
 Eine ordnungsgemäße Beförderung ist sicherzustellen durch die Beachtung der Stapelhöhe, Sicherung der Behälter gegen Herabfallen und ihre vorschriftsmäßige Kennzeichnung

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen Ort lagern.
 Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Lagerklasse:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entfällt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (CH): nicht relevant

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt.

DNEL:

| Gehalt [%] | Bestandteil |
|------------|---|
| ≥20 - ≤30 | Natriumcarbonat-Peroxyhydrat, CAS: 15630-89-4 |
| | Industrie, dermal, Kurzzeit - lokale Effekte: 12,8 mg/cm ² |
| | Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 5 mg/m ³ |
| ≥20 - ≤30 | Verbraucher, dermal, Kurzzeit - lokale Effekte: 6,4 mg/cm ² |
| | Natriumcarbonat, CAS: 497-19-8 |
| | Industrie, inhalativ (Staub), Langzeit - systemische Effekte: 10 mg/m ³ |
| ≥1 - ≤10 | Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl mit Natriumhydroxid, EG: 932-051-8 |
| | Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 12 mg/m ³ |
| | Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 170 mg/kg |
| | Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 85 mg/kg |
| | Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 3 mg/m ³ |
| ≥1 - ≤10 | Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 0,85 mg/kg |
| | Natriumdodecylsulfat, CAS: 151-21-3 |
| | Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 285 mg/m ³ |
| | Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 4060 mg/kg |
| | Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 2440 mg/kg |
| ≥1 - ≤10 | Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 85 mg/m ³ |
| | Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 24 mg/kg |

PNEC:

| Gehalt [%] | Bestandteil |
|------------|---|
| ≥20 - ≤30 | Natriumcarbonat-Peroxyhydrat, CAS: 15630-89-4 |
| | Kläranlage/ Klärwerk (STP), 16,24 mg/l |
| | Süßwasser, 0,035 mg/l |
| ≥1 - ≤10 | Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl mit Natriumhydroxid, EG: 932-051-8 |
| | Boden (landwirtschaftlich), 35 mg/kg |
| | Sediment (Meerwasser), 8,1 mg/kg |

| | |
|----------|---|
| | Sediment (Süßwasser), 8,1 mg/kg |
| | Kläranlage/ Klärwerk (STP), 5,6 mg/l |
| | Meerwasser, 0,0268 mg/l |
| | Süßwasser, 0,268 mg/l |
| ≥1 - ≤10 | Natriumdodecylsulfat, CAS: 151-21-3 |
| | Boden (landwirtschaftlich), 0,882 mg/kg |
| | Sediment (Meerwasser), 0,482 mg/kg |
| | Sediment (Süßwasser), 4,82 mg/kg |
| | Kläranlage/ Klärwerk (STP), 1084 mg/l |
| | Meerwasser, 0,0137 mg/l |
| | Süßwasser, 0,137 mg/l |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Handschutz:



Schutzhandschuhe

Bei kurzzeitigem Umgang oder Umgang mit kleinen Mengen Handschuhmaterial Nitril, zum Beispiel: Dermatril 740, Kächele-Cama Latex GmbH (KCL), Deutschland

Materialstärke 0,11 mm

Methode DIN EN 374

Bei längerem Umgang oder Umgang mit großen Mengen Handschuhmaterial Nitril/Chloropren, zum Beispiel, Nitopren 717, Kächele-Cama Latex GmbH (KCL), Deutschland

Materialstärke 0,65 mm

Methode DIN EN 374

Augenschutz:



Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN166

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen.

Vorbeugender Hautschutz empfohlen.
Verschmutzung der Kleider durch Produkt vermeiden.
Beschmutzte oder getränkte Kleidung ausziehen.
Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort mit Wasser auswaschen.

Schutzmaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG und Änderungen entsprechen (CE-Kennzeichnung).
Sie ist auf den Arbeitsplatz bezogen im Rahmen einer Gefährdungsanalyse gemäß der Richtlinie 89/686/EWG und Änderungen festzulegen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------------|--|
| Aggregatzustand: | Fest |
| Farbe: | Weiss |
| Geruch: | Nicht bestimmt |
| Geruchsschwelle: | Nicht bestimmt |
| pH-Wert: | Nicht bestimmt |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | > 45 °C (Zersetzung) |
| Siedebeginn und Siedebereich | Nicht bestimmt |
| Flammpunkt: | Nicht bestimmt |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht bestimmt |
| Untere Explosionsgrenze: | Nicht bestimmt |
| Obere Explosionsgrenze: | Nicht bestimmt |
| Dampfdruck: | Nicht bestimmt |
| Dampfdichte (Luft=1): | Nicht bestimmt |
| Dichte: | Nicht bestimmt |
| Schüttdichte: | Nicht bestimmt |
| Wasserlöslichkeit: | ca. 60 g/l (20 °C) |
| Thermische Zersetzung: | 45 °C Adiabatische Warmlagerung. SADT 50 kg Packstück |
| Selbstentzündungstemperatur: | Nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht bestimmt |
| Viskosität: | Nicht bestimmt |
| Brandfördernde Eigenschaften: | brandfördernd Methode: EEC-Methode 96/69/EWG, A 17 |
| Explosive Eigenschaften: | nicht explosiv |
| Oxidierende Eigenschaften: | Ja |
| Aktivsauerstoffgehalt: | 5,2 % |

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Mischbarkeit: | Nicht bestimmt |
| Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: | Nicht bestimmt |
| Leitfähigkeit: | Nicht bestimmt |
| Oberflächenspannung: | Nicht bestimmt |
| Lösemittelgehalt: | Nicht bestimmt |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Zersetzt sich wenn feucht.
Zersetzt sich beim Erhitzen.
Exothermes Gefahrenpotential.
Siehe Abschnitt 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.
Feuer oder starke Hitze kann heftiges Zerplatzen der Verpackung verursachen.
Exotherme Reaktion mit:

- Laugen
- Metalle
- Nitrate
- Salpetersäure
- Explosionsgefahr mit:
- Chlor
- Oxidierbaren, organischen Flüssigkeiten (insbesondere Alkohole, Ketone, Aldehyde, Ether, Alkane, Alkene, Alkine)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht in Gegenwart offener Flammen arbeiten.
Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht erhitzen.
Reaktionen mit Reduktionsmitteln.
Feuchtigkeitsexposition.

10.5 Zu vermeidende Stoffe

verschiedene Metalle
Fette und Öle
Wasser, Säuren, Basen, Schwermetallsalze, Reduktionsmittel, Organische Materialien, Entzündliche Materialien, Brennbare Stoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoff.
Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben:

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

• Akute Toxizität:

| Gehalt [%] | Bestandteil |
|------------|---|
| ≥20 - ≤30 | Natriumcarbonat-Peroxyhydrat, CAS: 15630-89-4 |
| | LD50, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg (OECD 402) |
| | LD50, oral, Ratte: 1034 mg/kg |
| ≥20 - ≤30 | Natriumcarbonat, CAS: 497-19-8 |
| | LD50, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg |
| | LD50, oral, Ratte: 2800 mg/kg |
| ≥1 - ≤10 | Citronensäure, CAS: 77-92-9 |
| | LD50, oral, Ratte: 11700 mg/kg |
| ≥1 - ≤10 | Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl mit Natriumhydroxid, EG: 932-051-8 |
| | LD50, dermal, Ratte: > 2000 mg/kg bw (OECD 402) |
| | LD50, oral, Ratte: 2000 - 5000 mg/kg bw (OECD 401) |

| | |
|----------|---------------------------------------|
| ≥1 - ≤10 | Natriumdodecylsulfat, CAS: 151-21-3 |
| | LD50, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg |
| | LD50, oral, Ratte: 500 - 2000 mg/kg |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Schätzungen akuter Toxizität:**

| Wirkungsweg | ATE-Wert |
|-------------|--------------|
| oral | 2342 mg/kg |
| dermal | > 2000 mg/kg |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Keimzell-Mutagenität:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Karzinogenität:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Reproduktionstoxizität:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Aspirationsgefahr:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit:**

- Augenkontakt:** Verursacht schwere Augenschäden.
Einatmen: Kann die Atemwege reizen.
Hautkontakt: Kann zu Hautreizungen oder Verätzungen führen.
Verschlucken: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann Verätzungen an Mund, Rachen oder Magen verursachen.

• **Symptome aufgrund der physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:**

- Augenkontakt:** Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Tränenfluss
Rötung
- Einatmen:** Zu den Symptomen können gehören:
Reizungen der Atemwege
Husten
- Hautkontakt:** Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Rötung
Es kann Blasenbildung auftreten
- Verschlucken:** Zu den Symptomen können gehören:
Magenschmerzen
Erbrechen

• **Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:**

Kurzzeitexposition:

Mögliche sofortige Auswirkungen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mögliche verzögerte Auswirkungen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Langzeitexposition:

Mögliche sofortige Auswirkungen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mögliche verzögerte Auswirkungen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

• **Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit:**

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Allgemein: Wiederholtes oder längeres Einatmen des Staubs kann zu chronischer Reizung der Atemwege führen.
Karzinogenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Sonstige Angaben: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Allgemeine Bemerkungen: Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben:

12.1 Toxizität

| Gehalt [%] | Bestandteil |
|------------|---|
| ≥20 - ≤30 | Natriumcarbonat-Peroxyhydrat, CAS: 15630-89-4 |
| | LC50, (96h), <i>Pimephales promelas</i> : 70,7 mg/l |
| | EC50, (48h), <i>Daphnia pulex</i> : 4,9 mg/l |
| | NOEC, (48h), <i>Daphnia pulex</i> : 2 mg/l |
| ≥20 - ≤30 | Natriumcarbonat, CAS: 497-19-8 |
| | EC50, (96h), <i>Lepomis macrochirus</i> : 300 mg/l |
| ≥1 - ≤10 | Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl mit Natriumhydroxid, EG: 932-051-8 |
| | LC50, (96h), <i>Cyprinus carpio</i> : > 1- 10 mg/l (OECD 203) |
| | EC50, (72h), <i>Desmodesmus subspicatus</i> : > 10- 100 mg/l (OECD 201) |
| | EC50, (48h), <i>Daphnia magna</i> : > 1- 10 mg/l (OECD 202) |
| ≥1 - ≤10 | Citronensäure, CAS: 72-99-9 |
| | LC50, (96h), <i>Leuciscus idus</i> : 440-760 mg/l (IUCLID) |
| | EC50, (72h), <i>Daphnia magna</i> : 120 mg/l (IUCLID) |
| ≥1 - ≤10 | Natriumdodecylsulfat, CAS: 151-21-3 |
| | IC50, (72h), <i>Chlorobionta</i> : 53 mg/l (IUCLID) |
| | EC50, (48h), <i>Daphnia magna</i> : 6 mg/l (IUCLID) |
| | LC50, (96h), <i>Lepomis macrochirus</i> : 70,3 mg/l (Lit.) |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung:

Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside sind gemäß den Anforderungen der Detergentienverordnung 648/2004 EG biologisch abbaubar.

Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt..

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Für die Zubereitung nicht bestimmt.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K_{oc}): Für die Zubereitung nicht bestimmt.

Mobilität: Für die Zubereitung nicht bestimmt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.4 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung:

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für alle anwendungsspezifische Informationen in Expositionsszenarien herangezogen werden.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen.

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt:

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Verbrennungsanlage zuführen.

AVV-Nr. (empfohlen) 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

AVV-Nr. (empfohlen) 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

150102* Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport:

| | ADR / RID | ADN / ADN R | IMDG | IATA |
|---|-----------|-------------|----------|----------|
| 14.1 UN-Nummer | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| 14.4 Verpackungsgruppe | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| 14.5 Umweltgefahren | Nein | Nein | Nein | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Keine | Keine | Keine | Keine |

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Vorschriften 1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG

Transportvorschriften:

TRANSPORT-ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2014)

Nationale Vorschriften (CH):

Chemikalienverordnung - ChemV; Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung - ChemRRV; Verordnung über den Schutz von Störfällen - StFV

Sonderabfallcode:

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

VOC-Anteil [%]:

0 %

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV):

Mengenschwelle (MS): 200 000 kg

Beschäftigungsbeschränkungen:

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. (CH Mutterschutzverordnung ArGV 1, SR 822.111.52).

Angaben gemäß 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie)

0 %

Nationale Vorschriften (DE):

Wassergefährdungsklasse (WGK):

1 - schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung).

Andere Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften:

Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff / dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Hinweis auf Änderungen:

Geänderte Positionen:

Alle, da Ersterstellung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|-----|--|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (<i>Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voie de navigation intérieure</i>) |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (<i>Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route</i>) |
| ATE | Schätzwert akute Toxizität (<i>Acute Toxicity Estimates</i>) |

| | |
|--------------|---|
| AVV | Abfallverzeichnis-Verordnung |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor (<i>Bioconcentration Factor</i>) |
| BGI | Berufsgenossenschaftliche Informationen |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] (<i>Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures</i>) |
| DMEL | Abgeleiteter Minimal-Effekt-Grenzwert (<i>Derived Minimum Effect Level</i>) |
| DNEL | Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert (<i>Derived No Effect Level</i>) |
| DPD | Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG] (<i>Dangerous Preparations Directive</i>) |
| EC | Europäische Kommission (<i>European Commission</i>) |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration (<i>Median Effective Concentration; Half Maximal Effective Concentration</i>) |
| ECB | Europäisches Büro für Chemische Stoffe (<i>European Chemicals Bureau</i>) |
| ED50 | Mittlere effektive Dosis (<i>Median effective dose</i>) |
| EEC | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (<i>European Economic Community</i>) |
| EINECS | Altstoffverzeichnis (<i>European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances</i>) |
| ELINCS | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (<i>European List of Notified Chemical Substances</i>) |
| EUH-Satz | CLP-spezifischer Gefahrenhinweis |
| GHS | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (<i>Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals</i>) |
| IATA | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (<i>International Air Transport Association</i>) |
| IBC | Intermediate Bulk Container |
| IBC-Code | Internationaler Standard für die sichere Beförderung von gefährlichen Chemikalien und gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten als Massengut auf Seeschiffen (<i>International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk</i>) |
| IC50 | Mittlere inhibitorische Konzentration (<i>Inhibition concentration, 50%</i>) |
| IMDG | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (<i>International Maritime Code for Dangerous Goods</i>) |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database |
| LC50 | Mittlere letale Konzentration (<i>Median lethal concentration; Lethal concentration, 50%</i>) |
| LD50 | Mittlere letale Dosis, 50% (<i>Median lethal dose; Lethal dose, 50%</i>) |
| LogPow | Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten |
| MARPOL 73/78 | Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (<i>International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships</i>) |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentration |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (<i>Persistent Bioaccumulative Toxic Substance</i>) |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (<i>Predicted No-Effect Concentration</i>) |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006] (<i>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</i>) |
| REACH # | REACH Registriernummer |
| RID | Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (<i>Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses</i>) |
| TLV/TWA | (<i>Threshold limit value – time-weighted average</i>) |
| TLV/STEL | (<i>Threshold limit value – short-time exposure limit</i>) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen (<i>Volatile Organic Compounds</i>) |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (<i>Very Persistent and Very Bioaccumulative Substance</i>) |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe |

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen:

- CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
- Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“, von Januar 2006, Stand Februar 2014

SUVA CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009, aktualisiert 01.2009
KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

16.4 Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

| | | |
|--|-------|--|
| Volltext der abgekürzten H-Sätze: | H272 | Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht). |
| | H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| | H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| | H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| | H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| | H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| | H319A | Verursacht schwere Augenreizung. |
| | H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| | H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

| | | |
|---|-------------------|--|
| Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]: | Acute Tox. 4 | AKUTE TOXIZITÄT: ORAL - Kategorie 4 |
| | Eye Dam. 1 | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG - Kategorie 1 |
| | Eye Irrit. 2 | SCHWERE AUGENREIZUNG - Kategorie 2 |
| | Skin Irrit. 2 | REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2 |
| | Ox. Sol.. 2 | OXIDIERENDE FESTSTOFFE - Kategorie 2 |
| | Aquatic Chronic 3 | CHRONISCH WASSERGEFÄHRDEND - Klasse 3 |
| | STOT SE 3 | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) [Atemwegsreizung] - Kategorie 3 |

| | | |
|--|-----|---|
| Volltext der abgekürzten R-Sätze: | R8 | Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen. |
| | R22 | Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. |
| | R41 | Gefahr ernster Augenschäden. |
| | R34 | Verursacht Verätzungen. |
| | R35 | Verursacht schwere Verätzungen. |
| | R36 | Reizt die Augen. |
| | R37 | Reizt die Atmungsorgane |
| | R38 | Reizt die Haut. |
| | R41 | Gefahr ernster Augenschäden. |
| | R52 | Schädlich für Wasserorganismen. |
| | R53 | Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |

| | | |
|---|----|----------------------|
| Volltext der Einstufungen [DSD/DPD]: | O | Brandfördernd |
| | C | Ätzend |
| | Xn | Gesundheitsschädlich |
| | Xi | Reizend |

16.5 Weitere Informationen:

Faeka Chemie GmbH stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungs- vermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche

Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. Faeka Chemie GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Hinweis für den Leser:

Die vorgenannten Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt in Bezug auf die zur Herstellung der Produkte im Ursprungsland verwendete Rezeptur. Da sich Daten, Standards und Regularien ändern können und die Nutzungs- und Anwendungsbedingungen außerhalb unseres Einflusses liegen, können wir keine Garantie für die Vollständigkeit oder fortlaufende Richtigkeit der Informationen geben.

Keine Person oder Organisation mit Ausnahme vom einem hierzu befugten Mitarbeiter der Faeka Chemie GmbH, Zug, SCHWEIZ, ist berechtigt, Kopien von Datenblättern für AWIMAC Produkte anzufertigen oder zur Verfügung zu stellen. Datenblätter von nicht autorisierten Quellen können Informationen enthalten, die nicht mehr aktuell oder richtig sind. Kein Teil dieses Datenblatts darf in irgendeiner Form oder durch irgendwelche Mittel ohne schriftliche Genehmigung von Faeka Chemie GmbH, Zug, SCHWEIZ, vervielfältigt werden.

Alle Anfragen bezüglich einer genehmigten Reproduktion von Informationen in diesem Datenblatt sind schriftlich an Faeka Chemie GmbH, Zug, SCHWEIZ, (siehe Adresse oben) zu richten.